

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**
Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die
Präsidentin
des Landtags von
Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 15.07.2021

— nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP
– **Inzidenzbedingte Rückkehr zum Wechselunterricht in Heilbronn**
– **Drucksache 17/274**

Ihr Schreiben vom 24. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport beantwortet die Kleine Anfrage - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration - wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Reaktionen seitens des Kultusministeriums erfolgten auf Anfrage bzw. Anfragen der Stadt Heilbronn hinsichtlich der Problematik, dass die weiterführenden Schulen in Heilbronn am 17. Juni 2021 aufgrund des am Wochenende überschrittenen Corona-Inzidenzwerts von über 50 vom Präsenz- zum Wechselunterricht wechseln mussten (bitte unter Benennung der einzelnen Anfragen und Reaktion auf diese, der Kommunikationswege und der Reaktionszeit)?*

Nach dem Rückgang der Fallzahlen seit Weihnachten 2020 bis Mitte Februar 2021

war in Baden-Württemberg von der siebten Kalenderwoche an ein kontinuierlicher Anstieg der übermittelten Neuinfektionen und der Sieben-Tage-Inzidenz zu beobachten.

Ab dem 27. April 2021 war erneut ein kontinuierlicher Rückgang der Inzidenzwerte zu verzeichnen. Der Ordnungsgeber hatte deshalb entschieden, im Bereich des Schulbetriebs nach den Pfingstferien Öffnungsschritte vorzunehmen und vom Wechsel- auf den Präsenzunterricht umzustellen. § 19 Absatz 2 Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (CoronaVO) regelte zunächst, dass der Unterricht, der bis zum 13. Mai 2021 grundsätzlich im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht stattfand (vgl. Corona-Verordnung vom 27. März 2021 in der bis zum 13. Mai 2021 gültigen Fassung) unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Testangebote sowie unter Wahrung der Abstandspflicht erst dann im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht durchgeführt wird, wenn in einem Stadt- oder Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 überschreitet. Das zuständige Gesundheitsamt hatte nach § 19 Absatz 5 CoronaVO unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen, dass die genannte Voraussetzung eingetreten ist. Der Unterricht war am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf den Wechselunterricht umzustellen (§ 19 Absatz 2 i.V.m. Absatz 5 CoronaVO).

Im Zuge des Neuerlasses der Corona-Verordnung Schule (CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021 wurde durch die Übergangsregelung des § 13 CoronaVO Schule für die auf der Grundschule aufbauenden sowie die beruflichen Schulen bestimmt, dass bis zum 21. Juni 2021 für das Wechselunterrichtsgebot die 7-Tage-Inzidenz von 50 maßgeblich ist. Die Rückkehr zum Präsenzunterricht konnte an diesen Schulen bis zum genannten Zeitpunkt also nur dann erfolgen, wenn der Schwellenwert von 50 unterschritten war. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass durch Reisen und Sozialkontakte während der Pfingstferien das Risiko, dass eine Infektion in die Schule hineingetragen wird, erhöht ist und mögliche Auswirkungen vor einer weiteren Öffnung des Schulbetriebs abgewartet werden sollen. Auch sind gerade an den weiterführenden Schulen für den Übergang vom Wechsel- zum Präsenzunterricht neben der Unterrichtsorganisation weitreichende Änderungen des Schulbusverkehrs erforderlich.

Das Regierungspräsidium Stuttgart und das Staatliche Schulamt Heilbronn erhielten am Sonntag, den 13. Juni 2021, nachmittags eine Problemanzeige der Stadt Heilbronn (E-Mail an das Staatliche Schulamt Heilbronn: 15:58 Uhr; an das Regierungspräsidium: 16.09 Uhr). Die Stadt teilte mit, dass die Sieben-Tage-Inzidenz mit hoher Wahrscheinlichkeit an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten werde, was zur Folge hätte, dass die beruflichen und die weiterführenden Schulen voraussichtlich ab Mittwoch wie-

der in den Wechselunterricht übergehen müssten. Die Stadt regte an, die weiterführenden Schulen im Präsenzbetrieb unter Pandemiebedingungen zu belassen, da ab dem 21. Juni 2021 der durchgängige Präsenzbetrieb gelte, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 liege. Das Regierungspräsidium Stuttgart sagte eine schnellstmögliche Klärung unter Einbezug des Kultusministeriums zu. Am Vormittag des 14. Juni 2021 fanden hierzu interne Beratungen der Schulverwaltung unter telefonischer Einbindung des Kultusministeriums statt. Das Kultusministerium wurde um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen man dem Anliegen der Stadt unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung des § 13 Corona-Verordnung Schule entsprechen könne.

Das Gesundheitsamt Heilbronn stellte am 14. Juni 2021 fest, dass die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCov-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 50 überschreitet bzw. überschritten worden ist. Die entsprechende 7-Tage-Inzidenz lag im Stadtkreis Heilbronn am Samstag, 12. Juni 2021 bei 59,2 am Sonntag, 13. Juni 2021 bei 58,5, und am Montag, 14. Juni 2021 bei 64,8. Der Bekanntmachung des Gesundheitsamtes lag die Veröffentlichung der 7-Tage-Inzidenzen durch das Robert-Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/inzidenzen>, Stand 14.06.2021, zu Grunde.

Das Regierungspräsidium Stuttgart und das Staatliche Schulamt Heilbronn informierten am 15. Juni 2021 die Schulen auf der Grundlage der geltenden Rechtsverordnung über die vorzusehenden Maßnahmen (E-Mail des Regierungspräsidiums an die allgemeinbildenden Gymnasien um 09:08 Uhr; E-Mail des Staatlichen Schulamts Heilbronn um 09:22 Uhr). Die E-Mail des Staatlichen Schulamtes Heilbronn erging auch an die Stadt Heilbronn. Die geschäftsführende Schulleitung der beruflichen Schulen im Stadtkreis Heilbronn wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart telefonisch informiert. Das Kultusministerium bestätigte dem Regierungspräsidium Stuttgart am 15. Juni 2021 per E-Mail um 20:29 Uhr, dass die geltende Rechtslage keine Kulanzregelung hinsichtlich des Übergangs zum Wechselbetrieb zulasse.

Als Reaktion auf eine direkte Nachfrage beim Kultusministerium wurde der Gesamtelternbeirat der Stadt Heilbronn am Nachmittag des 16. Juni 2021 über die aktuelle Rechtslage informiert. In der Folge erkundigte sich die Stadt Heilbronn beim Kultusministerium, weshalb der Gesamtelternbeirat direkt vom Kultusministerium informiert wurde, nicht aber die Stadt selbst. Dies wurde der Stadt Heilbronn vom Kultusministerium mit Bezug auf den o.g. Sachverhalt im Anschluss telefonisch erläutert.

Aufgrund der genannten Regelung war ab Mittwoch, 16. Juni 2021 der bis dahin in Präsenz stattfindende Unterricht an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten als Wechselunterricht durchzuführen. Auf untergesetzlicher Ebene war bzw. ist keine Regelung vorgesehen, die eine von der Stadt Heilbronn gewünschten „Kulanzregelung“ ermöglicht hätte.

2. *Wie bewertet die Landesregierung die sprunghaften Wechsel zwischen Präsenz- und Wechselunterricht hinsichtlich ihrer Folgen und Auswirkungen auf die teilnehmenden Personen des Schullebens?*
3. *Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um den streitgegenständlichen Fall zu verhindern?*

Die Über- und Unterschreitung der Schwellenwerte und die damit verbundene Umstellung des Schulbetriebs führen zu erheblichen organisatorischen Auswirkungen für alle am Schulleben beteiligten Personen. Der Landesregierung ist es daher ein großes Anliegen, diese Folgen für alle möglichst gering zu halten. Dies erfolgt durch die Bemessung der Frist, die für das Über- bzw. Unterschreiten der Schwellenwerte maßgeblich ist und die entsprechende Rechtsfolge (Umstellung des Unterrichts) auslöst. So war in der Corona-Verordnung Schule in der bis zum 27. Juni 2021 geltenden Fassung Folgendes geregelt:

„Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den in den §§ 5 bis 7 genannten Schwellenwert, so gelten die dort bestimmten Einschränkungen des Schulbetriebs ab dem übernächsten Tag.“

Um die Folgen der Umstellung auf den Wechselunterricht vor Ort möglichst gering zu halten und möglichst die vor Ort geltenden Umstände zu berücksichtigen, entscheidet nach § 5 Absatz 3 CoronaVO Schule die Schulleitung über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen des Wechselunterrichts. Wechselunterricht bedeutet dabei nicht zwingend, dass Klassen oder Lerngruppen geteilt werden müssen. Sofern das Abstandsgebot aufgrund der Gruppengröße bzw. der Größe des zur Verfügung stehenden Unterrichtsraumes eingehalten werden kann, ist eine Klassen- oder Gruppenteilung nicht zwingend erforderlich. Es gibt auch keine verbindlichen Vorgaben, welchen Anteil der Fernunterricht haben muss bzw. mit welcher Frequenz zwischen den beiden Elementen zu wechseln ist. Dies entscheidet die Schulleitung vor dem Hintergrund der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen.

4. Wurden seitens der Landesregierung dahingehend Unternehmungen angestellt, dass die Ursache für die hohe Inzidenzzahl am Wochenende hinterfragt und eruiert wurde?

Das Landesgesundheitsamt war aufgrund der erhöhten 7-Tageinzidenz regelmäßig im engen fachlichen Austausch mit dem Gesundheitsamt der Stadt Heilbronn. Die 7-Tageinzidenz lag im Stadtkreis Heilbronn über mehrere Wochen deutlich über dem landesweiten Inzidenzwert. Neben der Bewertung der SARS-CoV-2-Neuinfektionen in Hinblick auf Häufungen, regionale Verteilung und Altersverteilung wurden Maßnahmen, wie zum Beispiel die Impfstoffquotenerhöhung und die umsichtige Umsetzung der inzidenzabhängigen Öffnungsschritte besprochen. Die Entscheidung über kreisbezogene Maßnahmen zur Eindämmung der Übertragung von SARS-CoV-2-Infektionen liegt hierbei bei den zuständigen Gesundheitsämtern.

Es gab keinen anlassbezogenen Austausch am Wochenende des 12./13. Juni 2021.

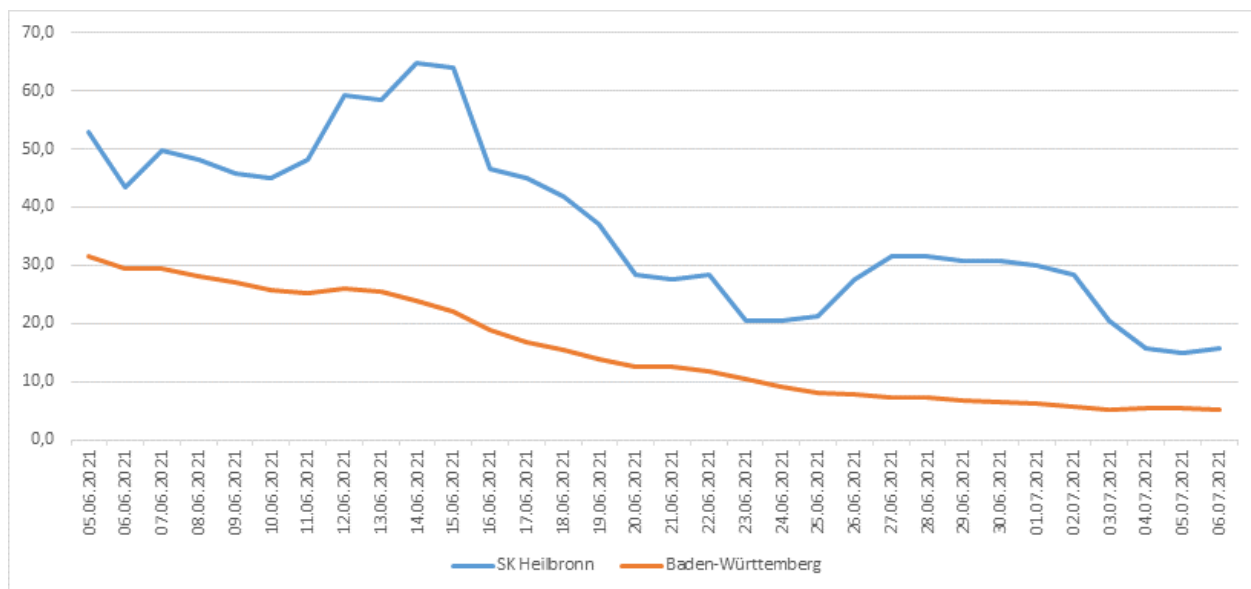


Abb.1.: 7-Tageinzidenz des SK Heilbronn und Baden-Württemberg nach Meldetag 05.06. bis 06.07.2021, Stand: 06.07.2021

Die 7-Tageinzidenz im Stadtkreis Heilbronn war neben wenigen weiteren Kreisen, wie dem Zollernalbkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, in **den letzten Wochen** im Verhältnis zu der landesweiten 7-Tageinzidenz erhöht. **Mittlerweile** ist auch in diesen Kreisen die Inzidenz unter 35 gesunken. Die 7-Tageinzidenz des Stadtkreises Heilbronn liegt Stand 06. Juli 2021 bei 14,2. Ein Ausnahmefall war der Stadtkreis Heilbronn daher nicht. Das Landesgesundheitsamt war, wie auch in den anderen genannten Kreisen, im engen fachlichen Austausch mit den zuständigen Gesundheitsämtern.

Die Entscheidung über kreisbezogene Maßnahmen zur Eindämmung der Übertragung von SARS-CoV-2-Infektionen liegt hierbei bei den zuständigen Gesundheitsämtern.

5. *Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung auf ggf. gesetzgeberischer Ebene, um pragmatisch auf eine vergleichbare Situation reagieren zu können?*

Durch die Verankerung eines Schwellenwertes, dessen Überschreitung die Umstellung auf den Wechselunterricht zur Folge hat, soll in Baden-Württemberg ein einheitliches Vorgehen gewährleistet werden. Der Schulleitung kann aus diesem Grund diesbezüglich auch kein Ermessen eingeräumt werden, zumal aus infektologischen Gründen das gesamte Bundesland in den Blick genommen werden muss. Im Übrigen wird auf Ziffer 3 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Theresa Schopper
Ministerin